

## Klausur zum Modul 4 – BGB II am 15.03.2005

Sachverhalt:

E betreibt auf einem ihm gehörenden Grundstück, auf dem auch sein Privathaus steht, ein Unternehmen, das sich mit der Herstellung von Kleinteilen für den Fahrzeugbau beschäftigt. Als auf dem Nachbargrundstück eine Baugrube ausgehoben wird, kommt es zu einem Zwischenfall:

Der Baggerführer B gerät über die Grundstücksgrenze und zerstört ein im Eigentum des E befindliches unterirdisch verlegtes Kabel, das sowohl das Privathaus des E als auch dessen Fabrik mit Strom versorgt. Zu dem Unfall war es dadurch gekommen, dass U dem B infolge eines unachtsamen Lesens der Baupläne für die Durchführung der Erdarbeiten falsche Anweisungen erteilt hatte. Infolge der Stromunterbrechung steht der Betrieb des E drei volle Tage still. Auch das Privathaus ist in diesem Zeitraum von der Stromzufuhr abgeschnitten.

Auch in anderer Hinsicht hat E Pech. Kurze Zeit nach den eben geschilderten Ereignissen bestellt er beim Händler H Dieselöl, das er für einige seiner Maschinen benötigt. Zwar macht sich der Fahrer F des H sogleich mit dem Tankwagen zu E auf. Doch kommt es aufgrund eines Verschuldens des F zu einem Unfall. Dabei rutschte der Tankwagen eine Böschung herunter. Das Öl lief aus und konnte somit nicht an E ausgeliefert werden. Infolge dieses Ereignisses und des Unstandes, dass H aufgrund einer eingeschränkten Verfügbarkeit anderer Tankwagen erst später liefern konnte, stand der Betrieb für einen weiteren Tag still. Der Betriebsstillstand wäre nicht eingetreten, wenn H rechtzeitig geliefert hätte und es nicht zu dem Unfall gekommen wäre.

E verlangt 6.000 € von B und U als Ersatz für die Reparatur des Stromkabels. Auch macht er einen Verdienstausfall iHv 60.000 € für drei Kalendertage geltend. Von H und F verlangt er Ersatz seines entgangenen Gewinns für einen Tag iHv 20.000 €. Darüber hinaus sind infolge der Unterbrechung der Stromzufuhr Lebensmittel im Wert von 1.000 € verdorben, die im Eigentum der G, der Lebengefährtin des E, standen. Auch hierfür sollen B und U Ersatz leisten.

U ist der Auffassung, dass ihn jedenfalls der Verderb der Lebensmittel nichts angehe, der Schaden der G sei zu weit entfernt. Ersatz könne allenfalls E verlangen. Auch H steht gegen ihn gerichteten Ansprüchen zurückhaltend gegenüber. Insbesondere meint er, dass sich E ihm gegenüber nicht auf eine Verletzung seines Eigentums berufen könne. In der Tat war das Öl im Zeitpunkt des Unfalls noch nicht in das Eigentum des E übergegangen. E hält dies aber für unschädlich und argumentiert, dass sich eines Haftung vorliegend jedenfalls unter dem Gesichtspunkt eines rechtswidrigen Eingriffs in seinen Betrieb ergebe.

Untersuchen Sie Schadensersatzansprüche gegen B und U sowie F und H. Dabei ist das Gutachten auf eventuelle deliktische Ansprüche zu beschränken. Vertragliche Ansprüche sind somit nicht zu prüfen.